OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753713/2/KLi

Datum:
Linz, 5. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 28. September 2025 der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Iran, vertreten durch C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. September 2025, GZ: BA-4-00729158-01, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. September 2025, GZ: BA-4-00729158-01, wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 1. September 2025, GZ: BA-4-00729158-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf nicht nachgewiesene ausreichende finanzielle Mittel und darauf, dass eine Wohnsitznahme in Linz aufgrund eines Studiums in Wien nicht nachvollziehbar sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie ausführte, dass sie sich entschieden habe, aufgrund ihres Studiums in Wien, auch in Wien zu wohnen. Die Bf legte der Beschwerde eine Bestätigung einer Unterkunft in Wien bei (nunmehriger ZMR-Auszug ihres Schwagers [Ehemann der Schwester] in Wien, bei denen sie wohnen wird).

I.3. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die angefochtenen Bescheide aufzuheben sind (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf stellte am 15. Oktober 2024 bei der Österreichischen Botschaft in Teheran einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“.

Diesem Antrag legte die Bf einen Bescheid der Universität Wien über die Zulassung zum Bachelorstudium Informatik bei, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass sie vor der Zulassung die „Ergänzungsprüfung Deutsch“ vorlegen müsse.

Ferner legte die Bf eine Bestätigung über eine Unterkunft bei ihrem Schwager (und ihrer Schwester) in Linz vor.

II.2. Erst mit Einbringung der Beschwerde führte die Bf aus, dass sie nunmehr beabsichtige, aufgrund ihres Studiums in Wien, auch in Wien zu wohnen.

Der Beschwerde legte sie eine Bestätigung einer Unterkunft in Wien bei (nunmehriger ZMR-Auszug ihres Schwagers [Ehemann ihrer Schwester] in Wien, bei denen sie wohnen wird).

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus den vorgelegten Verwaltungsakten und aus der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 13 Abs 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018, kann der verfahrens-einleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

IV.2. Gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015 richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Inland nach dem Wohnsitz oder beabsichtigten Wohnsitz des Fremden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bf gab in ihrem Antrag an, zu beabsichtigen, in Linz zu wohnen. Dementsprechend war die belangte Behörde zur Entscheidung über den Antrag örtlich zuständig.

In ihrer Beschwerde änderte die Bf jedoch ihren Antrag dahingehend, als sie angab, nunmehr zu beabsichtigen, aufgrund ihres Studiums in Wien auch in Wien zu wohnen.

Dahingehend legte sie auch eine Bestätigung einer Unterkunft in Wien vor (nunmehriger ZMR-Auszug ihres Schwagers [Ehemann ihrer Schwester] in Wien, bei denen sie wohnen wird).

V.2. Gemäß § 13 Abs. 8 AVG können Anträge in jeder Lage des Verfahrens geändert werden, wobei jedoch die örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden darf. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. Mai 2021, Ra 2019/04/0071, ausgeführt hat, sind Antragsänderungen gemäß § 13 Abs. 8 AVG dann unzulässig, wenn sie die „sachliche und örtliche Zuständigkeit berühren“. Diese Einschränkung wird als „absolute Grenze“ angesehen. Damit sind typischerweise Konstellationen angesprochen, in denen die Antragsänderung zu einer Änderung der Zuständigkeit der Behörde führt. Dementsprechend ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in einem solchen Fall das Vorbringen als neuer Antrag unter konkludenter Zurückziehung des alten Antrages zu werten und hat das Verwaltungsgericht den Bescheid ersatzlos zu beheben (vgl. auch VwGH 28.04.2025, Ra 2023/12/0162) und den neuen Antrag an die zuständige Behörde zur Entscheidung über die „neue“ Sache weiterzuleiten. Dies steht im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz, dass für die behördliche Zuständigkeit nicht etwa die – durch den Antrag bestimmte rechtlich relevante – Sachlage im Zeitpunkt der Antragstellung, sondern jene im Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgeblich ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG I^2 [2014] § 13 Rz. 44).

V.3. Durch die Änderung der beabsichtigten Unterkunftnahme in Wien ist die örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde nicht mehr gegeben.

V.4. Im Ergebnis war daher der angefochtene Bescheid im Sinne der zitierten Rechtsprechung ersatzlos aufzuheben.

V.5. Der (neue) Antrag wird an den Landeshauptmann von Wien als zuständige Behörde weitergeleitet.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur konkludenten Zurückziehung eines Antrages bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung schon deshalb nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer